

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 15 | ausgegeben am 20. Juni 2024

**Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat
„Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS)**

vom 20. Juni 2024

Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS)

vom 20. Juni 2024

Aufgrund von §§ 31 Absatz 5, 59 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 261, 43), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 18. Juni 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Kontaktstudienordnung gilt für das Weiterbildungszertifikat „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS).
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bleiben unberührt.

§ 2 Inhalt des Weiterbildungszertifikats „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS), Credit Points, Teilnehmendenzahl

- (1) Das Weiterbildungszertifikat „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS) stellt die pädagogische Gestaltung von Kursen und Workshops in den Mittelpunkt. Eingeführt und erprobt wird ein sehr gut evaluiertes, auch am Studienort erfolgreich praktiziertes didaktisches Konzept. Sein Fokus auf der Aktivierung „trägen Wissens“ dient zugleich der Erarbeitung und Prüfung aktueller Ergebnisse der Lehr-Lern-Forschung. Anhand von Befundender vergleichenden und historischen Bildungsforschung werden die sozioökonomische Bedeutung der Fort- und Weiterbildung und veränderte individuelle Bildungs- und Beratungsbedürfnisse erörtert. Das in der Anlage enthaltene Curriculum ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungszertifikats „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS) werden insgesamt 15 CP vergeben.
- (3) Das Weiterbildungszertifikat „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS) wird mit Note abgeschlossen. Für die Notengebung gilt § 10 der Rahmenordnung für das Kontaktstudium.
- (4) Für das Weiterbildungszertifikat „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS) stehen 25 Plätze zur Verfügung. Für die Mindestteilnehmendenzahl gilt § 7 der Rahmenordnung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungszertifikat „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS) sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem Mindestumfang von 180 CP
und
2. berufspraktische Erfahrungen von in der Regel mindestens einem Jahr im Bereich der Fort- oder Weiterbildung oder in einer vergleichbaren Tätigkeit.

§ 4 Bewerbung

- (1) Die Bewerbungsfrist wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Weiterbildungszertifikats durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung bekannt gemacht.
- (2) Die Bewerbung ist an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen für das Weiterbildungszertifikat „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS) mit dem entsprechenden Anmeldeformular zu richten.

§ 5 Teilnahmegebühr, Wiederholungsgebühr

- (1) Die Teilnahmegebühr für das Weiterbildungszertifikat „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS) wird auf 1.200 Euro festgesetzt.
- (2) Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nachweist, dass sie oder er eines oder mehrere der Weiterbildungszertifikate
 1. Nachhaltig lernen: Ergebnisse der Lehr-Lernforschung
 2. Erfolgreich lehren: Prinzipien, Konzepte und Methoden

absolviert hat, ermäßigt sich die Teilnahmegebühr um den bereits für dieses Weiterbildungszertifikat oder diese Weiterbildungszertifikate gezahlten Betrag. Diese Veranstaltungen müssen im Weiterbildungszertifikat „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS) nicht nochmals besucht werden. Die jeweils erworbenen CP werden auf das Weiterbildungszertifikat „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS) angerechnet. Der Nachweis der Teilnahme an einem der genannten Weiterbildungszertifikate wird auf die Präsenzzeit für die Teilnahmebestätigung gemäß § 14 Absatz 2 der Rahmenordnung angerechnet.

- (3) Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Abschlussprüfung in einem Weiterbildungszertifikat nicht besteht und diese entsprechend § 11 der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe wiederholt, fällt für sie oder ihn eine zusätzliche Wiederholungsgebühr in Höhe von 100 Euro an. Hierüber erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen gesonderten Gebührenbescheid.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Kontaktstudienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS) vom 26. Oktober 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2022) außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juni 2024

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage: Curriculum „Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld“ (CAS)

Semester	Modul-kürzel	Modultitel	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	Kontaktzeit (h und SWS)	Modulprüfung
1	Zert-BiFA	Die Bildung Erwachsener als Forschungs- und Arbeitsfeld	15	A	Nachhaltig lernen: Ergebnisse der Lehr-Lern-Forschung	5	21 h / 2 SWS	100% schriftliche Prüfung: Hausarbeit mit Note
				B	Erfolgreich lehren: Prinzipien, Konzepte und Methoden	5	21 h / 2 SWS	
				C	Erwachsene bilden: Bedarf und Bedürfnis	5	21 h / 2 SWS	